

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 261

Vizepräsident des BGH Wolfgang Schlick, Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH
zum Kapitalanlagerecht
– Teil I –

Seite 268

Rechtsanwalt Benedikt Coridaß, Eschborn
Regulierung in Europa – auch in der Schweiz:
Finanzmarktinfrastrukturgesetz

Seite 274

OLG Frankfurt a. M., 28.11.2014 –
Zum Anspruch auf Schadensersatz wegen Beteiligung an
Kommanditgesellschaft (geschlossener Immobilienfonds)
auf Grund vermeintlicher Pflichtverletzung aus Anlagebe-
ratungsvertrag wegen Nichtoffenlegung von Rückvergü-
tungen

Seite 277

OLG Frankfurt a. M., 1.12.2014 –
Zum Anspruch auf Schadensersatz wegen Beteiligung an
Kommanditgesellschaft auf Grund vermeintlicher Pflicht-
verletzung aus Anlageberatungsvertrag, insbesondere
zum Zustandekommen eines Beratungsvertrags

Seite 282

Hess. VGH, 1.10.2014 –
Zum Anwendungsbereich von § 125 InvG auf Fondsspar-
pläne

Seite 293

BGH, 8.1.2015 –
Beweisanzeichen für die Kenntnis von einem Gläubigerbe-
nachteiligungsvorsatz des Schuldners, wenn der Gläubiger
bei Durchsetzung eines Anspruchs auf Rückzahlung einer
Geldanlage weiß, dass der Schuldner ein Schneeballsys-
tem betreibt

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Vizepräsident des BGH Wolfgang Schlick, Karlsruhe Die aktuelle Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH zum Kapitalanlagerecht – Teil I –	261
Rechtsanwalt Benedikt Coridaß, Eschborn Regulierung in Europa – auch in der Schweiz: Finanzmarktinfrastukturgesetz	268

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Frankfurt a. M. 28.11.2014	Zum Anspruch auf Schadensersatz wegen Beteiligung an Kommanditgesellschaft (hier: geschlossener Immobilienfonds) auf Grund vermeintlicher Pflichtverletzung aus Anlageberatungsvertrag wegen Nichtoffenlegung von Rückvergütungen	274
OLG Frankfurt a. M. 1.12.2014	Zum Anspruch auf Schadensersatz wegen Beteiligung an Kommanditgesellschaft auf Grund vermeintlicher Pflichtverletzung aus Anlageberatungsvertrag, insbesondere zum Zustandekommen eines Beratungsvertrags	277
Hess. VGH 1.10.2014	Zum Anwendungsbereich von § 125 InvG im Hinblick auf Fondssparpläne	282

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 21.10.2014	Keine Haftung des Geschäftsführers einer insolvenzreifen GmbH wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht, wenn die von der GmbH geschuldete Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht und dadurch die Schädigung des Vertragspartners durch deliktisches Handeln eines Dritten begünstigt worden ist	288
Bundesgerichtshof 18.12.2014	Zur Glaubhaftmachung eines Eröffnungsgrundes, wenn der Gläubiger seinen Eröffnungsantrag nach Ausgleich seiner Forderung weiterverfolgen will	291
Bundesgerichtshof 8.1.2014	Beweisanzeichen für die Kenntnis von einem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners, wenn der Gläubiger bei Durchsetzung eines Anspruchs auf Rückzahlung einer Geldanlage weiß, dass der Schuldner ein Schneeballsystem betreibt	293

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 9.10.2014	Zur Unwirksamkeit von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Mobilfunkanbieters, nach denen ein für die Überlassung der SIM-Karte erhobenes „Pfand“ als „pauschalierter Schadensersatz“ einbehalten wird, sofern der Kunde die Karte nicht innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und Beendigung des Kundenverhältnisses in einwandfreiem Zustand zurücksendet, und für die Zusendung einer Rechnung in Papierform (zusätzlich zur Bereitstellung in einem Internetkundenportal) ein gesondertes Entgelt anfällt	295
Bundesgerichtshof 17.9.2014	Zur Inhaltskontrolle von Spannungsklauseln im unternehmerischen Verkehr bei einem Erdgaslieferungsvertrag	299

Bundesgerichtshof 24.9.2014

Zur ergänzenden Vertragsauslegung eines Fernwärmelieferungsvertrags aus Anlass der Unwirksamkeit einer formularmäßig vereinbarten Preisänderungsklausel in der Weise, dass der Kunde die Unwirksamkeit derjenigen Preiserhöhungen, die zu einem den vereinbarten Anfangspreis übersteigenden Preis führen, nicht geltend machen kann, wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat

Bundesgerichtshof 3.12.2014

Zur ergänzenden Vertragsauslegung bei einem langjährigen Gasversorgungsvertrag, in dem mangels wirksamer Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versorgers kein Preisanpassungsrecht besteht

8. Finanzplatztag der WM Gruppe WM Seminare

Themen u.a.:

Banken – Standort – Investoren/Emittenten/Services

4./5. März 2015 – IHK Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

(The advertisement also includes a list of speakers and sponsors such as Citi, Deutsche Bank, and various financial institutions.)

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV